

Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 17 vom 14. September 2026

ELAK-Zeichen
0048091/2026 BBV BeG

Geschäftszeichen
BBV/FO260001

Datum
Linz, 24.08.2026

**Forstrecht
„Gefahrenzonenplan Linz“
Revision 2026 des forsttechnischen Dienstes für Wildbach-
und Lawinenverbauung
Öffentliche Auflage und Kundmachung**

Kundmachung

*Öffentliche Auflage des Gefahrenzonenplans
des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung
für die Landeshauptstadt Linz*

Gemäß § 11 Abs. 1 Forstgesetz 1975 (ForstG) ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter Heranziehung von Dienststellen gemäß § 102 Abs. 1 ForstG (forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung) zur Erstellung von Gefahrenzonenpläne und deren Anpassung an den jeweiligen Stand der Entwicklung zuständig. Im Gefahrenzonenplan sind die wildbach- und lawinengefährdeten Bereiche und deren Gefährdungsgrad sowie jene Bereiche darzustellen, für die eine besondere Art der Bewirtschaftung oder deren Freihaltung für spätere Schutzmaßnahmen erforderlich ist.

Der forsttechnische Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Oberösterreich, hat dem Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz den **Entwurf zur Revision 2026 des Gefahrenzonenplans für das Linzer Stadtgebiet** übergeben.

Magistrat der
Landeshauptstadt Linz
Neues Rathaus, Hauptstraße 1-5 bbv_beg@mag.linz.at
A-4041 Linz linz.at

In die Unterlagen kann in der Standortgemeinde Linz in der Zeit von

Montag, den 14.09.2026 bis einschließlich Mittwoch, den 14.10.2026

wie folgt Einsicht genommen werden:

**Magistrat Linz – Neues Rathaus
Bau- und Bezirksverwaltung,
Bauservice Center Bau und Gewerbe, 4.Stock
Hauptstr. 1-5
4041 Linz**

Die Einsichtnahmemöglichkeit besteht während folgender Kund*innenzeiten:

Montag 8.00 bis 12.30 Uhr und 14:00 bis 16.00 Uhr,

Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr

Weiters ist die Einsichtnahme in die Planunterlagen **online**, im Auflagezeitraum, unter nachfolgender Adresse möglich:

<https://cloud.ikt.linz.at/index.php/s/oai8Y3wDqQ6WGEk>

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf des Gefahrenzonenplanes schriftlich Stellung zu nehmen. Etwaige Stellungnahmen zum Gefahrenzonenplan können **schriftlich** innerhalb der o.a. Auflagefrist beim **Magistrat Linz, Neues Rathaus, Bau- und Bezirksverwaltung, 4. Stock im Bauservice Center** abgegeben werden. Weiters können Sie diese auch per E-Mail an **bbv_beg@mag.linz.at** oder **per Post** übermitteln.

Rechtsgrundlage:

§ 11 Forstgesetz 1975

Der Bürgermeister:

Dietmar Prammer

elektronisch beurkundet



@ AMTSSIGNATUR
Landeshauptstadt Linz

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.linz.at/amtssignatur>